



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden des Unterausschusses  
des Landtages des Saarlandes  
Herrn Peter Gillo, MdL  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
mail@ssgt.de  
www.ssgt.de  
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken  
BLZ 590 501 01  
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG  
BLZ 591 902 00  
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen 6-15-01 S / Stö  
Sachbearbeiter/in Agnes Spanke  
0681/9 26 43 - 20  
Datum 25. April 2007

... Entwürfe / Planungsrecht / SLPG / 2006-2007 / GE / Stellungnahme\_2

## **Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 13/1198)**

**Ihre E-Mails vom 30. Januar 2007; Tgb.Nr. 36/07 und vom 28. Februar 2007  
Unser Schreiben vom 6. Februar 2007**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in unserem o.g. Schreiben angekündigt, hat sich das Präsidium unseres Verbandes in seiner Sitzung am 23. April 2007 eingehend mit dem o.g. Gesetzentwurf befasst.

Dabei haben die Mitglieder dieses Gremiums erhebliche Bedenken gegenüber der im Abänderungsantrag des Arbeitskreises Umwelt der CDU-Landtagsfraktion vom 27. Februar 2007 vorgesehenen Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 SLPG neu geäußert. Nach dieser Vorschrift soll künftig von einem Raumordnungsverfahren auch dann abgesehen werden können, „wenn das Vorhaben wegen besonders gelagerter Umstände nur an einem bestimmten Standort verwirklicht werden soll und sichergestellt ist, dass eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens im Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgt“.

Diese Bestimmung schränkt nach Auffassung der kommunalen Seite letztlich die Mitwirkungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden z.B. in den Fällen ein, in denen in Nachbarkommunen konkurrierende Nutzungen oder sonstige Vorhaben realisiert werden sollen, die nachteilige Auswirkungen auf die eigene Entwicklung erwarten lassen.

Das Präsidium hat sich deshalb einstimmig für die Streichung des im Abänderungsantrag vorgesehenen § 9 Abs. 2 Nr. 4 SLPG neu ausgesprochen.

Mit der Bitte, diese Haltung der Städte und Gemeinden bei den Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Richard Nospers